

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 09.12.2019

Drucksache Nr. 073/2019 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

Die Abfallwirtschaftssatzung unseres Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 geändert. Nach wie vor basiert sie weitgehend auf dem Satzungsmuster des Landkreistages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012. Die nun vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet vor allem die vom Kreistag in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossenen neuen Abfallgebühren (vgl. Drs. Nr. 042/2019) und daneben wenige Anpassungen im Interesse einer praktikablen Anwendung der Satzung im Verwaltungsalltag.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 eine Synopse (bisherige Satzungsregelung/neue - vorgeschlagene – Regelung) beigefügt.

Sachverhalt

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen werden nachfolgend erläutert:

- a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

Ergänzung unserer Satzungsregelung, um gegebenenfalls gegen notorisches Fehlbefüllen von Abfallbehältern rechtssicher vorgehen zu können.

- b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 Abs. 1 der AbfWS):

Klarstellende Ergänzung der Satzungsregelung zur Bereitstellung von Bioabfall dahingehend, dass kompostierbare Beutel, Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der sich anschließenden Nachkompostierung nicht abbauende Materialien ausgeschlossen werden.

c.) Zu §§ 3 und 4 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 22 und 23 der AbfWS):

- Hier sind die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 04.11.2019 neu festgesetzten Abfallgebühren aufgenommen worden.
- In § 22 Abs. 9 sind erstmalig konkret die Gebühren für Sonderabfuhrungen aufgeführt. Auch in der Vergangenheit wurden solche Gebühren abgerechnet, jedoch waren diese in der Abfallwirtschaftssatzung nicht konkret aufgeführt. Nun wurden sie aber auf Basis der Ergebnisse der Neuausschreibung neu kalkuliert. Gebührentatbestände müssen grundsätzlich in der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt sein.

d.) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23a der AbfWS):

Diese Bestimmung dient der kostenmäßigen Deckung des Aufwands, der dem Amt für Abfallwirtschaft zusätzlich entsteht, wenn Gewerbetreibende Änderungen ihrer Firmierung entgegen ihrer Verpflichtung aus § 6a der AbfWS nicht rechtzeitig mitteilen.

e.) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 Abs. 1 der AbfWS):

§ 26 der Satzung regelt die Bußgeldbestimmungen. Hier wurde in Abs. 1 die vorgesehene Änderung in Nummer 4 berücksichtigt, bei der der Abfallerzeuger seinen Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter ablegt. Es kommt sehr häufig vor, dass die Abfallfraktionen nicht getrennt gehalten werden. Bei notorischem Fehlverhalten sollten wir rechtssicher einschreiten können.

f.) § 7 der Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2020 fest.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtswahrheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 einstimmig der vorgeschlagenen Änderungssatzung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2018.

